

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Breuna

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 15.12.2020 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Breuna folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 15.12.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und der Friedhofskapellen

- (1) Für die Nutzung der Trauerhallen und der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) in Wettesingen und Niederlistingen 180,00 €
 - b) in Breuna und Oberlistingen 60,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen und Wiederbestattungen durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Kinderwahlgrabstätte

Für die Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	795,00 €
---	----------

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Wahlgrabstelle	865,00 €
b) Für jede weitere Wahlgrabstelle	625,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenwahlgrabstelle	790,00 €
b) Für jede weitere Urnenbeilegung in Urnenwahlgrabstelle	250,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 und § 22 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 25,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Jahr der Verlängerung | 20,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Beilegungsgebühr

Für die Beilegung einer Urne in eine bestehende Erdgrabstelle werden 250,00 € erhoben.

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Für ein Rasenreihengrab | 1.995,00 € |
| b) Für ein Rasenurnenreihengrab | 1.400,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Anfertigung und das Anbringen einer Namenstafel an dem Gedenkstein für Rasengräber wird eine Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor Ablauf der Nutzungszeit vorgenommen wird, ist pro vollem Kalenderjahr eine Pflegepauschale zu leisten.
- | | |
|--|---------|
| a) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr | 20,00 € |
| b) bei Urnengrabstätten je Jahr | 10,00 € |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 5 Jahren 50,00 €
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte 50,00 €
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 28 der Friedhofsordnung) 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Für sonstige Leistungen, die in den Gräberfeldern im Auftrag der Nutzungsberechtigten oder Dritten durch das gemeindliche Arbeiterteam durchgeführt werden, wird ein Betrag in Höhe der jeweils geltenden Stundensätze für Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst incl. Arbeitsplatzkosten berechnet. Die Abrechnung erfolgt für jede angefangene Viertelstunde.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breuna, den 08. Januar 2021

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Breuna

gez. Jens Wiegand
Bürgermeister

Vermerk: Veröffentlicht gem. Hauptsatzung im Gemeindespiegel Breuna am 08.01.2021 Nr. 1/2021.

Breuna, den 08.01.2021

F. d. R. gez. Ralf Hartmann